

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Oktober 2019

944. Verein Mädchenhaus Zürich, Mädchenhaus Zürich, Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 1015/2015 erteilte der Regierungsrat dem Verein Mädchenhaus Zürich eine Beitragsberechtigung für den Betrieb des Mädchenhauses Zürich im Umfang von sieben Plätzen bis Ende 2019. Mit Eingabe vom 14. Dezember 2018 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Das Mädchenhaus Zürich erbringt sozialpädagogische Leistungen in der stationären Krisenintervention für Mädchen und junge Frauen im Alter von 14 bis 20 Jahren, die von Gewalt betroffen sind. Das Mädchenhaus Zürich bietet den Mädchen und jungen Frauen an einem anonymen Standort Schutz vor weiterer Gewalt und Unterstützung bei der Bewältigung der Krisensituation. Diese Leistungen werden während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr erbracht. Ergänzende Angebote wie die Nachbetreuung, die externe Tagesstruktur und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sind nicht Gegenstand dieser Beitragsberechtigung.

Der Verein Mädchenhaus Zürich verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des Mädchenhauses Zürich, die ihm gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom April 2019. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Aufgrund der geringen Auslastung und der hohen Bruttotageskosten in den letzten Jahren ist der Bedarf für dieses Angebot derzeit infrage gestellt. Vor diesem Hintergrund hat das AJB die Bewilligung lediglich für die Dauer von zwei Jahren erteilt und mit Auflagen verbunden. Die Auflagen umfassen das Einreichen eines Massnahmenplans zur Senkung der Kosten bzw. zur Steigerung der Auslastungsquote und die Prüfung einer Neuausrichtung des Angebots.

Der Bedarf bzw. das öffentliche Interesse für ein Jugendheim-Angebot ist auch ausschlaggebend für die Beitragsberechtigung. Die Dauer der Beitragsberechtigung ist entsprechend auf die Betriebsbewilligung, die bis 31. Dezember 2021 gültig ist, abzustimmen, weshalb auch die vorliegende Beitragsberechtigung ausnahmsweise nur für zwei Jahre zu erneuern ist.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Jugendheimverordnung entscheidet das AJB über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung des Vereins Mädchenhaus Zürich für den Betrieb des Mädchenhauses Zürich wird mit Wirkung ab 1. Januar 2020 im Umfang von sieben Plätzen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2021. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2020 einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Verein Mädchenhaus Zürich, Postfach 1923, 8031 Zürich (im Doppel für sich und die Gesamtleitung [E]), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli